

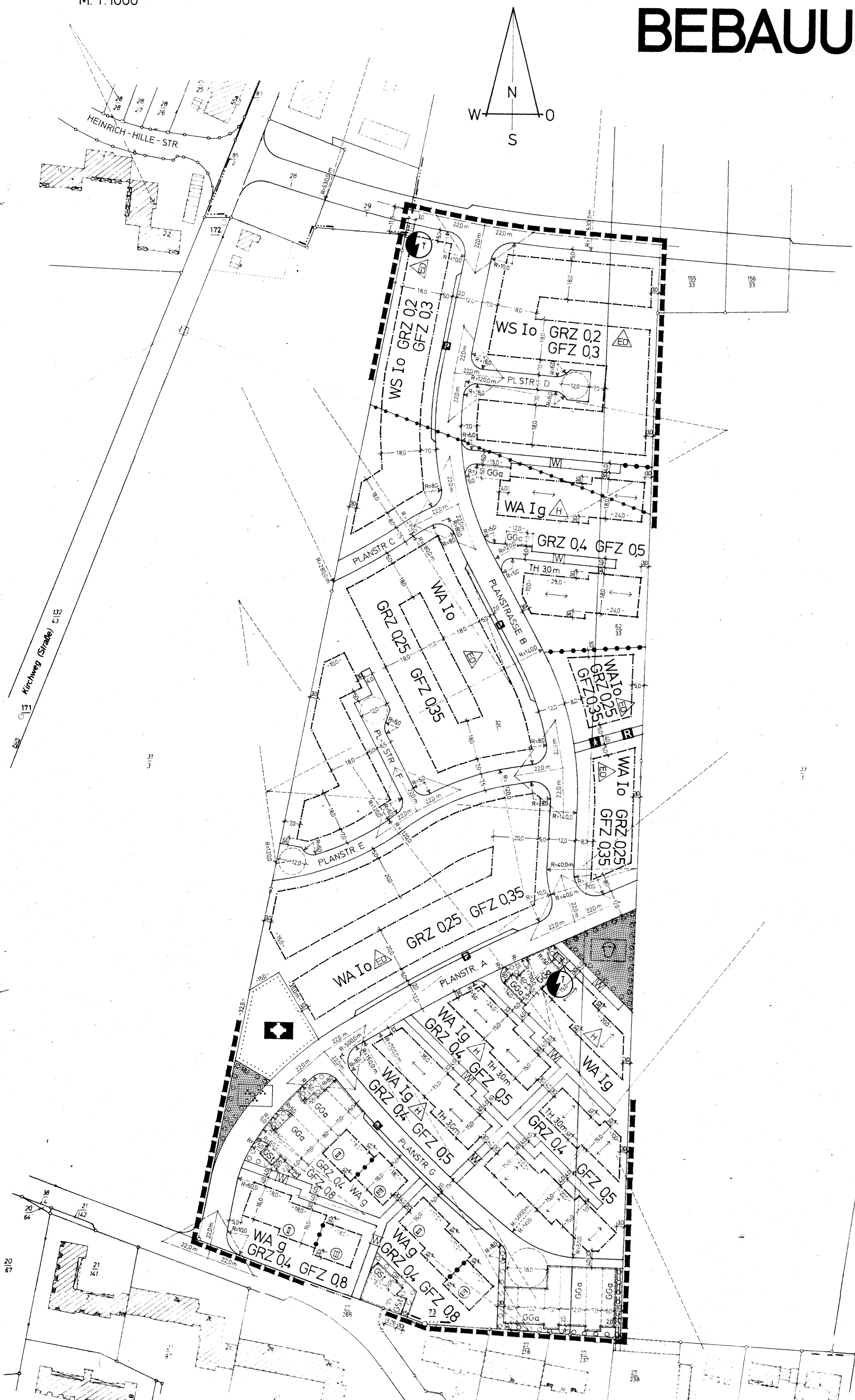
GEMEINDE ADENDORF-LANDKREIS LÜNEBURG

M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR.22-KIRCHFELD-MITTE

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

GEM. § 56 NBAUO



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAU-SETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.12.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 1. GESETZ ZUR BEREINIGUNG DES VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHTS VOM 18.12.1986 (BGBl. I S. 295), UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERS. BAUORDNUNG VOM 23.11.1973 (INDS. OVB. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 5. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERS. BAUORDNUNG VOM 14.10.1986 (INDS. OVB. S. 103), UND DES § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (INDS. OVB. S. 229) HAT DER RAT DER GEMEINDE ADENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ADENDORF, DEN 08.05.1984
BÜRGERMEISTER *g.e. Unterschrift* l.s. GEMEINDEDEKRETOR *g.e. Unterschrift*

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
WS KLEINWONNUNGS- UND KLEINWIRTSCHAFTS- GEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ 03 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GFZ 02 GRUNDFLÄCHENZAHL
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
TH 30m TRAUFGHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHST- GRENZE ÜBER OK STRASSE BZW. OK WOHNWEG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

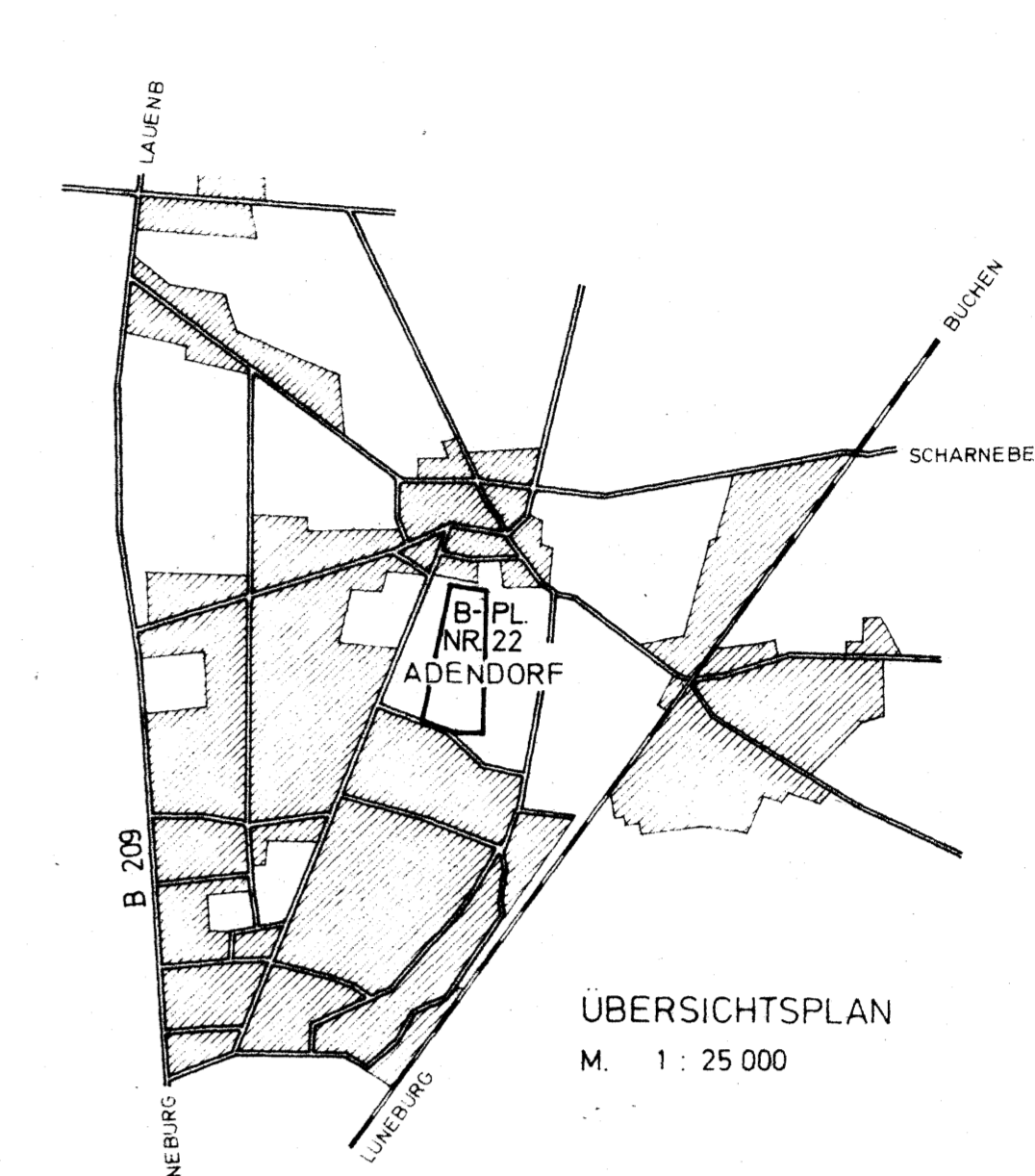
O OFFENE BAUWEISE
G GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZUL

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHT. FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECHE DIENTENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
FUSSGANGERBEREICH
RADFAHRERBEREICH
WOHWEG, OFFENTLICH



FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
ELEKTRIZITÄT, TRAFOSTATION

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

20 KV-LEITUNG, OBERIRDISCH
WIRD IM ZUGE DER ERSCHLISSUNGS- ARBEITEN VERKABELT

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN, OFFENTLICH
GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT
SPIELPLATZ
PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (STANDORTGERECHTE GEHÖLZE)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GESCHLOSSENE EINFRIEDIGUNG
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
GEM. GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
GEM. GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

SICHTBREMSE § 31 ABS 2 NDS. STR.-GESETZ

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN WIRD GEM. § 11(1) BAUNVO FESTGESETZT, DASS DIE IN § 4(2) 2 GEM. NUTZUNGEN NUR AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, GEM. § 1(6) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE IN § 4(1) 2-6 GEM. NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN.
- 2) IM BEREICH DER MIT EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN VORGESEHENEN BEBAUUNG WIRD DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE MIT 600 qm FESTGESETZT.
- 3) IM BEREICH DER FÜR HAUSGRUPPEN VORGESEHENEN BEBAUUNG WIRD DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE MIT 300 qm FESTGESETZT.
- 4) JEDES BAUGRUNDSTÜCK DARF NUR MIT EINEM WOHNHÄUS BEBAUT WERDEN UND DARF MIT AUSNAHME DER WS-GEBIETE, IM BEREICH DER UNTER 2) ANGEFÜHRTEN BEBAUUNG NICHT MEHR ALS 2 WOHNGEBIETE HABEN.
- 5) O.K. ERDGESCHOSSFUSSBOÜEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,50m ÜBER OK STRASSE LIEGEN, UND ZWAR BEZOGEN AUF STRASSENMITTE IN DEM HAUSMITTELPUNKT GEMESSEN. TIEFERLIEGENDE GRUNDSTÜCKE SIND BIS OK STRASSE ODER OK FUSSWEG AUFZUFÜLLEN.
- 6) SICHTBREMSEN SIND AN STRASSENKREUZUNGEN UND STRASSEN- EINGÄNGEN VON BEBAUUNG UND BEWUCHS HÖHER ALS 80cm ÜBER STRASSENKREUZUNG FREIHALTEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

AUFGRUND DER §§ 56 UND 97 NBAUO WERDEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22, KIRCHFELD-MITTE IN ADENDORF NACHFOLGENDE BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG GESTELLT.

- 1) DIE HAUSGRUPPEN SIND MIT SATTELDÄCHERN ZWISCHEN 35°-60° ZU ERRICHTEN. ALLE DÄCHER EINER HAUSZEILE MÜSSEN MIT DERSELBEN DACHNEIGUNG GEBAUT WERDEN UND MIT DEM GLEICHEN MATERIAL IN ROT ODER ANTHRAXITFARBIG EINGEDECKT WERDEN. DIE FASSADEN SIND ALS ZIEGELROHBAUTEN IN ROTER BZW. ROTBRAUNER FARBE AUSZUFÜHREN.
- 2) DIE VORGÄRTEN DER HAUSGRUPPEN DÜRFEN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.
- 3) IM WS-GEBIET SIND NUR GEBÄUDE MIT SATTELDÄCHERN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 40°-50° ALS RÖTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELROHBAUTEN, ZULÄSSIG MASSIVE NEBENGEBAUDE, HABEN SICH IN MATERIAL UND FARBE DEM WOHNHÄUS ANZUPASSEN.

DER PLANUNTERLAGE LIEGT DIE BAUNVO VOM 15.9.1977 ZUGRUNDE.

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE Kolonietale
FLURKARTENWERK, FLUR 7, MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR GEMEINDE Adendorf
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAM Lüneburg
AM 22. März 1983
AZ VI 4183

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.09.83 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BBAUG AM 13.06.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
Adendorf, den 22.04.1983

g.e. Unterschrift l.s.
GEMEINDEDEKRETOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 14.01.83).
SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
Lüneburg, den 28.4.1983
KATASTERAM Lüneburg

g.e. Unterschrift l.s.
UNTERSCHRIFT
Vermessungsamt

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BE- DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 20 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 03.09.1984 ALS SATZUNG § 10 BBAUG I SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
ADENDORF, DEN 28.04.1983

g.e. Unterschrift l.s.
GEMEINDEDEKRETOR

* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG WURDE AUSGEARBEITET VON ARCHITECTENBÜRO
Lüneburg, den 24.2.1984

g.e. Unterschrift
PLANVERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM (AZ) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/ MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
ADENDORF, DEN 19

g.e. Unterschrift
GEMEINDEDEKRETOR

* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.09.83 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.06.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.06.83 BIS 25.07.83 GEMÄSS § 20 ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ADENDORF, DEN 28.04.1983

g.e. Unterschrift l.s.
GEMEINDEDEKRETOR

* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LÜNEBURG BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
ADENDORF, DEN 19

g.e. Unterschrift
GEMEINDEDEKRETOR

* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.09.83 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 20 ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.06.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.06.83 BIS 25.07.83 GEMÄSS § 20 ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ADENDORF, DEN 28.04.1983

g.e. Unterschrift l.s.
GEMEINDEDEKRETOR

* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT- TRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOM- MEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.
ADENDORF, DEN 19

g.e. Unterschrift
GEMEINDEDEKRETOR

* MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

Die Abschrift ist eine vollständige Wiedergabe der Urschrift.
Adendorf, den 28. April 1983
Gemeinde Adendorf
Dat. *g.e. Unterschrift*